

# **BVGer E-3673/2011 vom 16. August 2011**

Bundesverwaltungsgericht, 2011-08-16, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-3673\\_2011](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-3673_2011)

FR: TAF E-3673/2011 du 16 août 2011

IT: TAF E-3673/2011 del 16 agosto 2011

## **Regeste**

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Dublin-Verfahren)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

### **E. 1.2**

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

### **E. 1.3**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht (Art. 108 Abs. 2 AsylG, Art. 37 VGG i.V.m. Art. 52 VwVG). Der Beschwerdeführer ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 1.4**

Bei Beschwerden gegen Nichteintretensentscheide, mit denen es das BFM ablehnt, das Asylgesuch auf seine Begründetheit hin zu überprüfen (Art. 32 - 35 AsylG), ist die Beurteilungskompetenz der Beschwerdeinstanz grundsätzlich auf die Frage beschränkt, ob die Vorinstanz zu Recht auf das Asylgesuch nicht eingetreten ist (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2004 Nr. 34 E. 2.1. S. 240 f.). Auf ein allfälliges Rechtsbegehren, das Asylgesuch sei gutzuheissen, kann demgegenüber nicht eingetreten werden. Die Vorinstanz hat die Frage der Wegweisung und des Vollzugs materiell geprüft, weshalb dem Bundesverwaltungsgericht diesbezüglich grundsätzlich volle Kognition zukommt, wobei sich diese Fragen - namentlich diejenigen hinsichtlich des Bestehens von Vollzugshindernissen - in den Dublin-Verfahren bereits vor Erlass des Nichteintretensentscheides stellen (vgl. BVGE 2010/45 E. 8.2.3 und 10.2).

## **E. 2**

Vorab ist der verfahrensrechtlichen Frage nachzugehen, ob das BFM - wie vom Beschwerdeführer unter anderem gerügt - im Rahmen seiner Entscheidfindung den rechtserheblichen Sachverhalt ungenügend erstellt hat und seiner Begründungspflicht nicht nachgekommen ist, indem es den aus den Akten ersichtlichen prekären Gesundheitszustand in seiner Verfügung nicht abhandelte.

### **E. 2.1**

Gemäss Art. 6 AsylG i.V.m. Art. 12 VwVG gilt im Asylverfahren - wie auch im Übrigen Verwaltungsverfahren - der Untersuchungsgrundsatz, welcher besagt, dass die Asylbehörde den rechtserheblichen Sachverhalt vor ihrem Entscheid von Amtes wegen vollständig und richtig abzuklären hat. Dabei muss sie die für das Verfahren erforderlichen Sachverhaltsunterlagen beschaffen und die relevanten Umstände abklären und darüber ordnungsgemäss Beweis führen. Die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts kann nach Art. 49 Bst. b VwVG beziehungsweise Art. 106 Abs. 1 Bst. b AsylG gerügt werden. "Unrichtig" ist die Sachverhaltsfeststellung namentlich dann, wenn der Verfügung ein aktenwidriger oder nicht weiter belegbarer Sachverhalt zugrunde gelegt wurde. "Unvollständig" ist die Sachverhaltsfeststellung, wenn die Behörde trotz der geltenden Untersuchungsmaxime den Sachverhalt nicht von Amtes wegen abgeklärt hat, oder nicht alle für den Entscheid wesentlichen Sachumstände berücksichtigt wurden (vgl. dazu BENJAMIN SCHINDLER, in: Christoph Auer/Markus Müller, Benjamin Schindler, VwVG, Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren, Zürich/St. Gallen 2008, Rz. 28 zu Art. 49, S. 676 f.). Demgegenüber hat gemäss Art. 8 AsylG die asylsuchende Person die Pflicht und, unter dem Blickwinkel des rechtlichen Gehörs im Sinne von Art. 29 VwVG und Art. 29 Abs. 2 BV das Recht, an der Feststellung des Sachverhalts mitzuwirken (vgl. BVGE 2008/24 E. 7.2, BVGE 2007/21 E. 11.1.3 mit Hinweis auf EMARK 2003 Nr. 13). Der Grundsatz des rechtlichen Gehörs verlangt dabei, dass die verfügende Behörde die Vorbringen des Betroffenen tatsächlich hört, sorgfältig und ernsthaft prüft und in der Entscheidfindung berücksichtigt, was sich entsprechend in der Entscheidungsbegründung niederschlagen muss (vgl. Art. 35 Abs. 1 VwVG). Die Begründung der Verfügung soll es dem Betroffenen ermöglichen, den Entscheid gegebenenfalls sachgerecht anzufechten, was nur der Fall ist, wenn sich sowohl der Betroffene als auch die Rechtsmittelinstanz über die Tragweite des Entscheides ein Bild machen können, wobei sich die verfügende Behörde allerdings nicht ausdrücklich mit jeder tatbestandlichen Behauptung und jedem rechtlichen Einwand auseinandersetzen muss, sondern sich auf die wesentlichen Gesichtspunkte beschränken kann. Die Begründungsdichte richtet sich dabei nach dem Verfügungsgegenstand, den Verfahrensumständen und den Interessen des Betroffenen, wobei bei schwerwiegenden Eingriffen in die rechtlich geschützten Interessen des Betroffenen - und um solche geht es in Asyl- und Wegweisungsverfahren regelmässig - eine sorgfältige Begründung verlangt wird (BVGE 2008/47 E. 3.2, EMARK 2006 Nr. 24 E. 5.1. S. 256).

### **E. 2.2**

Im vorliegenden Fall ist festzustellen, dass der Beschwerdeführer das BFM mit Eingabe vom 30. Mai 2011 - unter Beilage einer Entbindungserklärung von der ärztlichen Schweigepflicht sowie des Überweisungsantrags von Dr. med. B. \_\_\_\_\_ an das Ambulatorium C. \_\_\_\_\_ vom 4. Mai 2011 - über seinen prekären Gesundheitszustand informierte und dadurch der ihm obliegenden Mitwirkungspflicht zur Erstellung des

rechtserheblichen Sachverhalts nachkam. Dem Überweisungsbericht ist dabei zu entnehmen, dass sich der Beschwerdeführer repetitiv Selbstverletzungen zufüge und deshalb notfallmässig habe eingeliefert werden müssen. Diese aktenkundige Tatsache - und die damit einhergehende besondere Verletzlichkeit des Beschwerdeführers - wurde allerdings in der zwar ebenfalls am 30. Mai 2011 ergangen, jedoch erst am 22. Juni 2011 durch den zuständigen Kanton eröffneten Verfügung des BFM nicht berücksichtigt, obwohl dieser Sachverhaltsumstand gerade hinsichtlich des geplanten Wegweisungsvollzugs nach Italien offensichtlich rechtserheblich ist (vgl. hierzu auch nachfolgende Erwägungen). Das BFM äusserte sich daraufhin in seiner Vernehmlassung vom 19. Juli 2011 zum in der Verfügung vom 30. Mai 2011 nicht gehörten Anliegen, der Beschwerdeführer leide an einem prekären Gesundheitszustand, welcher einer Wegweisung nach Italien entgegenstehe, dahingehend, dass alle Mitgliedstaaten über eine adäquate medizinische Versorgung aller Krankheitsbilder verfügen würden; insbesondere sei der Zugang zu einer angemessenen medizinischen Versorgung durch die sogenannte Aufnahmeleitlinie sichergestellt, wonach den asylsuchenden Personen nicht nur die unbedingt erforderliche Behandlung von Krankheiten, sondern bei besonderen Bedürfnissen eine entsprechende medizinische Versorgung angeboten werde. Daher sei für die Überstellung nach Italien einzig die Transportfähigkeit des Beschwerdeführers ausschlaggebend. Die medizinische Behandlung der psychischen Probleme des Beschwerdeführers sei bisher jeweils ambulant erfolgt. Somit würden die Akten keine Hinweise erhalten, dass die Transportfähigkeit nicht gegeben sei. Aus dem Arztbericht von Dr. med. D.\_\_\_\_\_, Ambulatorium C.\_\_\_\_\_, vom 27. Juni 2011 geht hervor, dass der Beschwerdeführer seit dem 17. Mai 2011 zwei Termine in der psychiatrischen Ambulanz wahrgenommen habe und der Verdacht auf eine emotional instabile Persönlichkeitsstörung vom Borderline Typ bestehe. Durch eine Ausschaffung sei eine Verschlechterung des gesundheitlichen Zustandes bis hin zu einem Suizidversuch nicht auszuschliessen. Eine detaillierte Krankheitsbestimmung sowie eine eingehende Beurteilung zur Transportfähigkeit des Beschwerdeführers fehlen allerdings gänzlich in den Akten. Weitere Nachforschungen in Bezug auf den prekären gesundheitlichen Zustand sowie die Reisefähigkeit des Beschwerdeführers sind somit zwingend angezeigt (namentlich die Einholung eines ausführlichen ärztlichen Zeugnis des Ambulatoriums C.\_\_\_\_\_.). Ebenso ist die Suizidgefahr abzuklären. Die lediglich rudimentären Feststellungen in der vorinstanzlichen Stellungnahme vom 19. Juli 2011 werden dem vorliegenden, konkreten Einzelfall nicht gerecht und beruhen insbesondere auf einem mangelhaft festgestellten Sachverhalt. Was die mögliche Suizidgefahr im Falle eines Wegweisungsvollzugs betrifft, sind sodann blosser Hinweise auf medizinische Behandlungsmöglichkeiten in Italien unbehelflich, würde sich doch eine entsprechende Gefahr - falls sie sich realisieren sollte - noch vor einer Überstellung, und mithin vor dem Zeitpunkt, wo die entsprechende Verantwortung von den schweizerischen auf die italienischen Behörden beziehungsweise Ärzte übergehen könnte, verwirklichen.

### **E. 2.3**

Nach dem Gesagten ergibt sich, dass der vorinstanzliche Entscheid mithin in Verletzung der Untersuchungspflicht ergangen ist. Eine Heilung des festgestellten Verfahrensmangels auf Beschwerdeebene ist zu verneinen, da es sich um weitgehende Sachverhaltsabklärungen handelt, welche der Vorinstanz obliegen. Zwar hat die Vorinstanz in ihrer Vernehmlassung vom 19. Juli 2011 im Wesentlichen die in der Verfügung vom 30. Mai 2011 unterlassenen Würdigung und Begründung nachgeholt, indem sie die Anliegen des Beschwerdeführers hörte und darlegte, dass eine medizinische Versorgung und Behandlung in den

Mitgliedstaaten gewährleistet sei, einer Transportfähigkeit des Beschwerdeführers nichts entgegenstehe und Dublin-Rückkehrende bevorzugt behandelt würden. Wie bereits in der vorstehenden Erwägung ausgeführt wurde, fehlen jedoch entscheidrelevante medizinische Unterlagen (ausführliche Diagnose betreffend den Gesundheitszustand sowie die Transportfähigkeit des Beschwerdeführers), welche für die Beurteilung des vorliegenden Falles dringend angezeigt sind. Eine Heilung der festgestellten Verfahrensmängel durch die Beschwerdeinstanz kommt vorliegend folglich nicht in Frage.

### **E. 3**

Das Bundesverwaltungsgericht kommt aufgrund vorstehenden Erwägungen zum Schluss, dass die Vorinstanz den erheblichen Sachverhalt auch im Rahmen der Vernehmlassung nicht rechtsgenügend feststellte, weshalb der angefochtene Entscheid aufzuheben und zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen ist. Dabei wird das BFM angewiesen, den derzeitigen Gesundheitszustand und insbesondere die Suizidgefährdung sowie auch die Transportfähigkeit des Beschwerdeführers abzuklären (namentlich durch die Einholung eines ausführlichen Arztberichtes des Ambulatoriums C. \_\_\_\_\_), und aufgrund dieser Abklärungen einen Selbsteintritt wegen allfälliger Unzulässigkeit beziehungsweise Unzumutbarkeit zu prüfen. Auf die weiteren Vorbringen des Beschwerdeführers in der Rechtsmitteleingabe ist aufgrund der vorliegenden Kassation zum heutigen Zeitpunkt nicht näher einzugehen. Die Beschwerde ist gutzuheissen und die angefochtene vorinstanzliche Verfügung aufzuheben. Das BFM wird angewiesen, den rechtserheblichen Sachverhalt im Sinne der Erwägungen festzustellen. Die Akten sind der Vorinstanz zur weiteren Abklärung und neuem Entscheid zurückzuweisen.

### **E. 4**

Die Vernehmlassung des BFM vom 19. Juli 2011 wurde dem Beschwerdeführer bis anhin nicht zur Kenntnis gebracht. Nachdem im vorliegenden Urteil den Begehren des Beschwerdeführers entsprochen wurde, sieht das Bundesverwaltungsgericht aus prozessökonomischen Gründen von der Gewährung des rechtlichen Gehörs ab (vgl. Art. 30 Abs. 2 Bst. c VwVG). Die Vernehmlassung wird dem Beschwerdeführer gleichzeitig mit dem Urteil zugestellt.

#### **E. 5.1**

Beim vorliegenden Verfahrensausgang sind keine Verfahrenskosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG).

#### **E. 5.2**

Der obsiegenden Partei ist zulasten der Vorinstanz eine Parteientschädigung für die ihr erwachsenen notwendigen und verhältnismässig hohen Kosten zuzusprechen (vgl. Art. 64 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 7 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Mit Rechtsmitteleingabe vom 27. Juni 2011 (vgl. S. 8) reichte die Rechtsvertreterin eine Kostennote ein, gemäss welcher sie einen Zeitaufwand von insgesamt 7 Stunden zum Stundenansatz von Fr. 150.- sowie Auslagen in Höhe von Fr. 53.80 geltend macht. Der in Rechnung gestellte Aufwand erscheint unter Berücksichtigung der massgeblichen Bemessungsfaktoren (Art. 8 ff. VGKE) angemessen. Das BFM hat dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung in Höhe von Fr. 1'192.10 (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer) zu entrichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.